

ELLA WORKS

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kommunikationsdesign-Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Verträge über Kommunikationsdesign-Leistungen zwischen **ELLA WORKS** und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die diesen AGB entgegenstehen oder von ihnen abweichen.
- 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn der Kommunikationsdesigner in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn ihnen der Kommunikationsdesigner ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zustimmt.
- 1.4 **Geltungsbereich (B2B / Ausnahme Verbraucher Deutschland)**

Die Leistungen des Kommunikationsdesigners richten sich grundsätzlich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
Abweichend hiervon können im Einzelfall auch Verträge mit Privatpersonen mit Wohnsitz in Deutschland geschlossen werden. In diesen Fällen gelten zwingend die gesetzlichen Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Verträge mit Privatpersonen außerhalb Deutschlands werden nicht geschlossen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen der Parteien. Der Kommunikationsdesigner schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe und Arbeitsergebnisse in einer Form, die die Herstellung der sich aus dem Vertragszweck ergebenden Produkte ermöglicht. Die Übergabe sogenannter „offener Dateien“ (z. B. editierbare Layout-, Arbeits- oder Quelldateien) ist nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Vergütung

- 3.1 Sämtliche Leistungen des Kommunikationsdesigners sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung Sonder- oder Mehrleistungen, begründet dies eine zusätzliche Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Kommunikationsdesigner berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberüht.
- 3.2 Die Vergütung setzt sich – sofern eine Nutzung der Leistungen vereinbart ist – aus einem Entwurfshonorar und einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar richtet sich nach Art, Umfang, Dauer und räumlichem Geltungsbereich der Nutzung. Jede weitergehende Nutzung ist gesondert zu vergüten. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen orientiert sich die Vergütung am jeweils aktuellen AGD Vergütungstarif Design. Der Tarif kann beim Kommunikationsdesigner angefordert werden.
- 3.3 Vorschläge, Weisungen oder sonstige Mitwirkung des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.
- 3.4 **Steuerhinweis / Reverse-Charge-Verfahren:** Das Unternehmen des Kommunikationsdesigners hat seinen steuerlichen Sitz auf den Seychellen. Bei Leistungen an Unternehmer erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren (Empfängerortsprinzip). Die Umsatzsteuer wird nicht vom Kommunikationsdesigner, sondern vom Leistungsempfänger nach den für ihn geltenden steuerlichen Vorschriften abgeführt. Voraussetzung hierfür ist die Angabe einer gültigen Steuernummer bzw. USt-IdNr. durch den Auftraggeber.
- 3.5 **Umsatzsteuer / Preisangaben:** Aufgrund des steuerlichen Sitzes des Unternehmens auf den Seychellen wird keine Umsatzsteuer erhoben und keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Alle in Angeboten, Verträgen und Rechnungen genannten Beträge stellen Endpreise dar; Brutto- und Nettobeträge sind identisch.

4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

- 4.1 Die Vergütung ist mit Ablieferung des Werkes **sofort** fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum. Bei umfangreichen oder längerfristigen Projekten können Abschlagszahlungen vereinbart werden, insbesondere bei erheblichen Vorleistungen des Kommunikationsdesigners.
- 4.2 Die Abnahme darf nicht aus Gründen verweigert werden, die ausschließlich auf persönlichen Geschmacksvorstellungen beruhen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Bei Verbrauchern betragen diese 5 %, bei Unternehmen 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Die Entwürfe, Reinzeichnungen und sonstigen Leistungen dürfen ausschließlich im vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedarf einer gesonderten Vergütung.
- 5.2 (Standard-Nutzungsumfang, falls nicht anders vereinbart) Soweit der Nutzungsumfang nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, erhält der Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke auf den eigenen Kanälen (Print und Online), räumlich DACH und zeitlich unbegrenzt, jeweils bezogen auf das konkret beauftragte Projekt bzw. Produkt. Nicht umfasst sind insbesondere die Weitergabe an Dritte (außer produktionstechnisch erforderliche Dienstleister), Unterlizenenzierung, Nutzung für weitere Marken/Produkte sowie Bearbeitungen/Änderungen; hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

5.3 Eine Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten sowie die Einräumung von Unterlizenzen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kommunikationsdesigners in Textform.

5.4 Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

5.5 Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kommunikationsdesigners weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

5.6 Fortgeltung der AGB bei Folgelizenzen

Jede Nutzung der Leistungen des Kommunikationsdesigners, die über den ursprünglich vereinbarten Nutzungsumfang hinausgeht, gilt als neue Nutzung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Für diese neue oder erweiterte Nutzung gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Vereinbarung gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Namensnennung

- 6.1 Der Kommunikationsdesigner ist berechtigt, auf oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen namentlich genannt zu werden, soweit dies branchenüblich und technisch möglich ist.

7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 7.1 Sonderleistungen wie Umarbeitungen, zusätzliche Korrekturschleifen, Drucküberwachung, Produktionsbegleitung oder sonstige Zusatzleistungen werden gesondert nach Zeitaufwand vergütet.
- 7.2 Der Kommunikationsdesigner ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung notwendige Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen.
- 7.3 Soweit Fremdleistungen im Namen des Kommunikationsdesigners beauftragt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen im Innenverhältnis von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.

8. Eigentum an Entwürfen und Daten

- 8.1 Der Auftraggeber erhält an Entwürfen, Reinzeichnungen und Arbeitsergebnissen ausschließlich die vereinbarten Nutzungsrechte (siehe 5). Originale sowie Daten und Dateien bleiben im Eigentum des Kommunikationsdesigners, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Originale sind dem Kommunikationsdesigner auf Verlangen unbeschädigt zurückzugeben, sofern sich aus dem Vertragszweck nichts anderes ergibt.
- 8.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Kommunikationsdesigners. Eine Herausgabe – insbesondere offener Dateien – ist nicht geschuldet und gesondert zu vereinbaren.
- 8.4 Eine Bearbeitung der Arbeiten, Daten oder Dateien durch Dritte oder mittels generativer KI-Tools (z. B. Tools zur automatisierten Erstellung, Umgestaltung oder Erweiterung von Inhalten) ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kommunikationsdesigners unzulässig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9. Eigenwerbung

- 9.1 Der Kommunikationsdesigner ist berechtigt, die im Rahmen des Auftrags entstandenen Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden und auf die Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern keine ausdrücklich verbotenen Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

10. Haftung

- 10.1 Der Kommunikationsdesigner haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet er auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
- 10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte vergeben werden, übernimmt der Kommunikationsdesigner keine Haftung, es sei denn, ihm trifft ein Auswahlverschulden.
- 10.3 Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung sämtlicher überlassener Vorlagen berechtigt zu sein, und stellt den Kommunikationsdesigner von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 10.4 Für vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist.
- 10.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich geltend zu machen.
- 10.6 Die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der Arbeiten liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Kommunikationsdesigner haftet hierfür nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. Vertragsauflösung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig, gilt § 648 BGB.
Der Kommunikationsdesigner behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

12. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz des Kommunikationsdesigners. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

ELLA WORKS

Seychellen, 1. Februar 2026